

**ÄRZTE - ÄNDERUNGSTARIFVERTRAG  
NR. 2**

**ZUM ÄRZTE-TV DHZB UND  
ÄRZTE-ZULAGENTV DHZB  
(2012/2013)**

**DER**

**STIFTUNG  
DEUTSCHES HERZZENTRUM BERLIN**

**(ÄRZTE- ÄNDERUNGSTV DHZB NR. 2)**

Zwischen

dem Deutschen Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch: DHZB)  
- Stiftung des bürgerlichen Rechts -,  
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin,

und

Marburger Bund, LV Berlin/Brandenburg e.V.  
Bleibtreustrasse 17, 10623 Berlin

wird der folgender

## **Ärzte - Änderungstarifvertrag DHZB Nr. 2**

geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2</b>	<b>Wiederinkraftsetzen und Änderungen des Ärzte-TV DHZB .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-Zulagen TV DHZB.....</b>	<b>8</b>
<b>§ 4</b>	<b>Tabellenentgelte 2012/2013.....</b>	<b>9</b>
<b>§ 5</b>	<b>Einmalzahlung 2013 .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 6</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>9</b>

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärzte<sup>1</sup>, die in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (im Folgenden auch DHZB oder Arbeitgeber) stehen und Mitglied des Marburger Bundes (im Folgenden auch MB) sind.

### Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

<sup>1</sup>Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärzte“ umfasst auch die Bezeichnung „Ärztin“ und „Ärztinnen“.

- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV;
  - Hospitanten, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden, ohne Arbeitnehmer zu sein;
  - Gastärzte, d.h. Ärzte, die zum Zwecke der beruflichen Fort- und Weiterbildung im DHZB beschäftigt werden und Arbeitnehmer sind, wenn diese von dritter Seite im Hinblick auf die Tätigkeit im DHZB eine ausreichende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (insbesondere: Fortzahlung des Gehalts durch einen anderen Arbeitgeber, Stipendium).
- (3) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag gilt ferner nicht für Chefärztinnen und Chefärzte.

## § 2 Wiederinkraftsetzen und Änderungen des Ärzte-TV DHZB

Der Ärzte-Tarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-TV DHZB), ursprünglich abgeschlossen am 14.1.2008/20.1.2008, in der Fassung des Ärzte-Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 07.12.2010/09.12.2010 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wieder in Kraft gesetzt.

## § 3 Änderungen des Ärzte-TV DHZB

- (1) § 8 Abs. 1 Satz 2 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

<sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitbeschäftigten – je Stunde

a) für Überstunden	15 v.H.,
b) für Nachtarbeit zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr	15 v.H.,
c) für Sonntagsarbeit	25 v.H.,
d) bei Feiertagsarbeit	
- ohne Freizeitausgleich	135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich	35 v.H.,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr	35 v.H.,
f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr	0,64 €;

in den Fällen der Buchstaben a) bis e) beziehen sich die Werte auf das individuelle Stundenentgelt (vgl. § 6 Abs. 3 S. 6).“

(2) § 8 Abs. 2 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. <sup>2</sup>Bei der zeitlichen Festlegung des Freizeitausgleichs ist der Wunsch des Arztes zu berücksichtigen, es sei denn betriebliche Gründe oder bereits gewährte Urlaubszeiten anderer Ärzte stehen dem entgegen. <sup>3</sup>Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, soweit vorhanden, weitergezahlt. <sup>4</sup>Für Überstunden (§ 7 Absatz 9) besteht ein Anspruch auf den Zeitzuschlag nach Absatz 1 unabhängig von einem Freizeitausgleich. <sup>5</sup>Ärzte erhalten für Überstunden (§ 7 Absatz 9), die nicht mit Freizeit ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v.H. des individuellen Stundenentgelts (§ 6 Abs. 3 S. 6). <sup>6</sup>Zur Vergütung der Überstunden kann in einer Nebenabrede eine Pauschale vereinbart werden, vgl. § 24 Abs. 6.“

(3) § 8 Abs. 3 Ärzte-TV DHZB (bislang unbesetzt) wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Arzt auch vor Ende des Ausgleichszeitraums gemäß § 10 a vom Arbeitgeber den Ausgleich von Überstunden durch die Auszahlung des Entgelts für Überstunden verlangen, es sei denn sein Arbeitszeitkonto weist ein negatives Zeitguthaben oder ein Zeitguthaben von nicht mehr als 20 Stunden (grüne Zone) auf. Das DHZB hat der Auszahlung zuzustimmen, soweit nicht betriebliche Gründe dem entgegenstehen.“

*Der Arzt hat die Auszahlung unter konkreter Benennung der Anzahl der Überstunden schriftlich bei der Leitung Personal zu beantragen. Das DHZB hat betriebliche Gründe im Sinne von Satz 2 innerhalb einer Frist von einem Monat dem Arzt schriftlich mitzuteilen. Hat der Arbeitgeber dem Arzt keine betrieblichen Gründe, die der Auszahlung entgegen stehen, innerhalb der Frist nach Satz 3 mitgeteilt, gilt die Auszahlung des Entgelts für die beantragten Überstunden, sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, als genehmigt. Der Anspruch auf Auszahlung ist nach § 24 Abs. 1 Satz 4 fällig.“*

- (4) Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Ärzte-TV DHZB werden die Sätze 4 ff. neu wie folgt gefasst:

*„<sup>4</sup>Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 2 Satz 1 und 3 für jede nach Satz 1 bzw. Satz 3 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Sonn- oder Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H.*

*<sup>5</sup>Zusätzlich zu dem Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Absatz 2, Satz 1 bzw. Satz 2 erhalten Ärzte für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des individuellen Stundenentgeltes. <sup>6</sup>Im Übrigen werden Zeitzuschläge (§ 8) für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.*

*<sup>7</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). <sup>8</sup>Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, soweit vorhanden, weitergezahlt. <sup>9</sup>Hiervon ausgenommen sind die Zeitzuschläge gemäß vorstehendem Satz 4 und 5 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen; diese Zuschläge können nicht in Freizeit ausgeglichen werden.“*

- (5) § 16 Abs. 1 Satz 1 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

*„<sup>1</sup>Die Entgeltgruppe Ä 1 umfasst sechs, die Entgeltgruppe Ä 2 umfasst fünf; die Entgeltgruppe Ä 3 drei Stufen und die Entgeltgruppe Ä 4 eine Stufe.“*

- (6) § 26 Abs. 1 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

*„<sup>1</sup>Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). <sup>2</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage*

in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 27 Arbeitstage. <sup>3</sup>Der Urlaubsanspruch erhöht sich ab dem 4. Jahr ärztlicher Tätigkeit (Berufserfahrung) mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres auf 28 Arbeitstage. <sup>4</sup>Der Urlaubsanspruch erhöht sich ab dem 6. Jahr ärztlicher Tätigkeit mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres auf 29 Arbeitstage. <sup>5</sup>Der Urlaubsanspruch erhöht sich ab dem 11. Jahr ärztlicher Tätigkeit mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres auf 30 Arbeitstage. <sup>6</sup>Für die Berechnung der Zeiten ärztlicher Tätigkeit gilt § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

<sup>7</sup>Sofern sich der Urlaubsanspruch durch die vorstehenden Regelungen in den Sätzen 3 bis 5 in der Fassung des 2. Ärzte-Änderungstarifvertrags für das Kalenderjahr 2012 erhöht, sind die zusätzlichen Urlaubstage für das Kalenderjahr 2012 finanziell abzugelten. Unter Abweichung von Absatz 1 Satz 1 erhält der Arzt für diese Urlaubstage das Tabellenentgelt auf der Grundlage der Entgeltgruppe Ä1 Stufe 4. <sup>8</sup>Sofern sich der Urlaubsanspruch durch die vorstehenden Regelungen in den Sätzen 3 bis 5 in der Fassung des 2. Ärzte-Änderungstarifvertrags für das Kalenderjahr 2012 vermindert, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

Protokollerklärung:

Es existieren Sonderregelungen zum Erholungsurlaub in § 7 Überleitungstarifvertrag.

<sup>9</sup>Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. <sup>10</sup>Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>11</sup>Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. <sup>12</sup>Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.“

- (7) § 26 Abs. 2 a) Satz 2 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und ergänzt um Satz 3. Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Kann der Erholungsurlaub aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. <sup>3</sup>Kann der Urlaub

---

wegen Arbeitsunfähigkeit nicht angetreten werden, so ist er bis zum 31. Mai des zweiten auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Urlaub der nicht in den vorgenannten Fristen angetreten wurde, verfällt.“

- (8) § 27 Abs. 5 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>§ 26 Abs. 1 Satz 7 ff. gilt entsprechend.“

- (9) § 27 Abs. 6 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres weniger als 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Satz 10 zu ermitteln.“

- (10) § 39 Abs. 2 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden; unabhängig davon kann dieser Tarifvertrag zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. September 2013 gekündigt werden.“

- (11) § 39 Abs. 3 Satz 1 Ärzte-TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(3) <sup>1</sup>Unabhängig von Absatz 2 können die Regelungen in § 15 einschließlich der Anlagen sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres gesondert, jeweils auch einzeln, schriftlich gekündigt werden, unabhängig davon können diese Regelungen zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. September 2013 gekündigt werden.“

### **§ 3 Wiederinkraftsetzen und Änderung des Ärzte-Zulagen TV DHZB**

- (1) Der Ärzte-Zulagentarifvertrag der Stiftung Deutsches Herzzentrum Berlin (Ärzte-ZulagenTV DHZB), ursprünglich abgeschlossen am 14.1.2008/20.1.2008, in der Fassung des Ärzte-Änderungstarifvertrags Nr. 1 vom 07.12.2010/09.12.2010 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2012 wieder in Kraft gesetzt.

- (2) § 9 Abs. 2 Ärzte-Zulagen TV DHZB wird abgeändert und lautet zukünftig wie folgt:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt wer-

---

*den; unabhängig davon kann dieser Tarifvertrag zusätzlich mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. September 2013 gekündigt werden.“*

#### **§ 4 Tabellenentgelte 2012/2013**

- (1) Die Tabellenentgelte gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Ärzte-TV DHZB, die ab dem 1. Januar 2012 gelten, sind in der **Anlage 1** zu diesem Tarifvertrag festgelegt.
- (2) Die Tabellenentgelte gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Ärzte-TV DHZB, die ab dem 1. Januar 2013 gelten, sind in der **Anlage 2** zu diesem Tarifvertrag festgelegt.

#### **§ 5 Einmalzahlung 2013**

- (1) Ärzte erhalten im Januar 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 500,00 EUR brutto, sofern sie mindestens einen Tag im Monat Januar 2013 Anspruch auf Entgelt haben.

##### Protokollerklärung zu Absatz 1:

*Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Ärzte-TV DHZB genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 3 Ärzte-TV DHZB), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.*

- (2) § 24 Abs. 2 Ärzte-TV DHZB gilt entsprechend.
- (3) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

\*\*\*

Marburger Bund

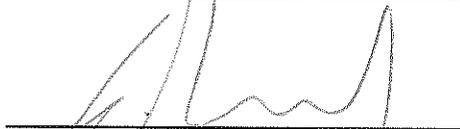
1) Berlin, den 9. June 2013



Marburger Bund

LV Berlin und Brandenburg

2) Berlin, den 9. 1. 2013



Marburger Bund

LV Berlin und Brandenburg

Deutsches Herzzentrum Berlin

Berlin, den 15.01.2013



Deutsches Herzzentrum Berlin

Thomas Höhn

**Anlage 1: Tabellenentgelte 2012**

**Anlage 2: Tabellenentgelte 2013**

**Anlage 1 zum Ärzte-Tarifvertrag DHZB**  
**Entgelttabelle gem. §§ 15, 16 Ärzte-Tarifvertrag**  
**gültig ab dem 01.01.2012**  
**in Euro**

<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>Ä1, Arzt</b>	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
Monatliches Tabellenentgelt	3.901,15	4.121,53	4.348,05	4.450,55	4.716,03	4.846,00
Stundenentgelt	22,43	23,70	25,00	25,59	27,12	27,86
<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	
<b>Ä2, Facharzt</b>	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	
Monatliches Tabellenentgelt	5.148,58	5.579,08	5.958,33	6.307,85	6.393,95	
Stundenentgelt	29,60	32,08	34,26	36,27	36,76	
<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>			
<b>Ä3, Oberarzt</b>	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
Monatliches Tabellenentgelt	6.448,28	6.826,50	7.368,73			
Stundenentgelt	37,08	39,25	42,37			
<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>					
<b>Ä4, ständiger Vertreter des lfd. Arztes</b>	ab dem 1. Jahr					
Monatliches Tabellenentgelt	7.586,03					
Stundenentgelt	43,62					

**Anlage 2 zum Ärzte-Tarifvertrag DHZB**  
**Entgelttabelle gem. §§ 15, 16 Ärzte-Tarifvertrag**  
**gültig ab dem 01.01.2013**  
**in Euro**

<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
Ä1, Arzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 2. Jahr	ab dem 3. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 5. Jahr	ab dem 6. Jahr
Monatliches Tabellenentgelt	3.979,17	4.203,96	4.435,01	4.539,56	4.810,35	4.942,92
Stundenentgelt	22,88	24,17	25,50	26,10	27,66	28,42
<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	
Ä2, Facharzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr	ab dem 9. Jahr	ab dem 11. Jahr	
Monatliches Tabellenentgelt	5.251,55	5.690,66	6.077,50	6.434,01	6.521,83	
Stundenentgelt	30,20	32,72	34,94	36,99	37,50	
<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>			
Ä3, Oberarzt	ab dem 1. Jahr	ab dem 4. Jahr	ab dem 7. Jahr			
Monatliches Tabellenentgelt	6.577,25	6.963,03	7.516,10			
Stundenentgelt	37,82	40,04	43,22			
<b>40 Wochenstunden, DHZB</b>	<b>Stufe 1</b>					
Ä4, ständiger Vertreter des lfd. Arztes	ab dem 1. Jahr					
Monatliches Tabellenentgelt	7.737,75					
Stundenentgelt	44,49					